



ELEKTRONISCHER BRIEF

vorname

Mainzer Straße 14 -16
56130 Bad Ems
Telefon 02603 71-2000
Telefax 02603 71-192000
wahlen@statistik.rlp.de
www.wahlen.rlp.de

21.08.2015

ax
000
02603 71-192000

lq_wahlen@statistik.rlp.de

Landtagswahl 2016

Sehr geehrter Herr Grothof,

nach § 33 Abs. 1 Satz 2 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) können Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag, seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind, einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihre schriftliche Satzung, ihr schriftliches Programm und die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes nachweisen können. Dem Wahlvorschlag einer solchen Partei sollen Nachweise über die Parteieneigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Dies bestimmt § 33 Abs. 1 Satz 3 LWahlG.

Bereits nach dem Wortlaut des § 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 LWahlG unterscheidet der Landesgesetzgeber – ebenso wie in § 18 des Bundeswahlgesetzes – zwischen Parteien, die im Deutschen Bundestag bzw. dem Landtag von Rheinland-Pfalz vertreten sind oder solchen, die diesen „Privilegierungstatbestand“ nicht erfüllen. Letztere haben die in § 33 Abs. 1 Satz 2 und 3 LWahlG geforderten Nachweise, eine

- schriftliche Satzung und Programm
- satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sowie
- Nachweise über die Parteieneigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG)

zu erbringen.

Aufgrund der im Rahmen der Zulassung vom Landeswahlausschuss zu treffenden Gesamtwürdigung zur Feststellung der Parteieneigenschaft sind alle in § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG aufgeführten Kriterien heranzuziehen. Für die in der Anlage I aufgeführten Kriterien u. a. Umfang und Festigkeit der Organisation [Untergliederungen], Zahl der Mitglieder, Hervortreten in der Öffentlichkeit [Öffentlichkeitsarbeit] sind Nachweise durch



Vorlage entsprechender Belege zu dokumentieren und sowohl bei der Einreichung von Wahlkreisvorschlägen als auch bei Landes- oder Bezirkslisten beizulegen. Die Belege sollten für die unterschiedlichen Adressaten (Kreiswahlleiter und Landeswahlleiter) identisch sein.

Ihre in o. a. Schreiben ausgeführte Rechtsansicht mit Hinweis auf § 2 Abs. 2 des Parteiengesetzes, keine weiteren Unterlagen vorlegen zu müssen, ist auch mit Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zutreffend.

Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 PartG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 91, 262 (271 f.) kommt es insgesamt darauf an, ob die Gesamtwürdigung der tatsächlichen Verhältnisse einer Partei - unter Einschluss der Dauer ihres Bestehens - den Schluss zulässt, dass sie ihre erklärte Absicht, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, ernsthaft verfolgt. Der Tatbestand des § 2 Abs. 2 PartG, wonach Vereinigungen ihre Rechtsstellung als Partei erst verlieren, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenem Wahlvorschlägen teilgenommen hat, stellt nur ein Kriterium für die Bewertung der „Ernsthaftigkeit“, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen, dar. Ich verweise diesbezüglich auf die in der Anlage II beigefügten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes.

Aufgrund der Regelungen des Landeswahlgesetzes und der dargelegten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts empfehle ich dringend, entsprechende Nachweise für die Feststellung der Parteidignität vorzulegen. Dann ist dem Landeswahlausschuss neben der Feststellung der Wahlteilnahme möglich, die vom Bundesverfassungsgericht aufgeführten Gründe für ein mögliches Fehlen der Ernsthaftigkeit anhand der eingereichten Unterlagen zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Berres

Anlage I

- Anzahl ausländischer Staatsangehöriger in der Partei insgesamt und im Vorstand
- Sitz der Bundespartei / Wählervereinigung
- Teilnahme an Wahlen in Bund und Land (bei Landespartei ausschließlich auf Bundesland bezogen)
- Umfang und Festigkeit der Organisation
 - Anzahl der Gliederungen in den Ländern (Landesverbände, Kreisverbände)
 - Mitgliederzahl (bundesweit, in Rheinland-Pfalz)
 - Anzahl der Mitglieder-/Delegiertenversammlungen (auf Bundesebene sowie im Land Rheinland-Pfalz auf Kreisebene) einschl. der Teilnehmerzahlen.
 - ggf. Abgabe eines Rechenschaftsberichtes nach §§ 23 ff. des Parteiengesetzes
 - bisheriges Hervortreten in der Öffentlichkeit, z. B. ◦ Internetauftritt (Bundesebene; ggf. ergänzt durch Landesebene)
 - Werbematerialien (Flyer etc.)
 - Veröffentlichungsorgane (Parteizeitung auf Bundes- und /oder Landesebene [Auflage etc.])
 - Öffentliche Veranstaltungen etc. (Bundesebene)
 - Wahlkampfaktivitäten



Anlage II

BVerfGE 89, 266 ff. (271):

„Allein auf eine noch nicht sechs Jahre zurückliegende Nichtteilnahme an Parlamentswahlen darf daher die Verneinung der Parteieigenschaft nicht gegründet werden. Dies schließt nicht aus, daß die lückenhafte Wahlteilnahme in Zusammenhang etwa mit dem Zerfall der Organisation oder einem existenzgefährdenden Mitgliederschwund die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung der Partei in Frage stellen kann.“

BVerfGE 91, 262 ff. (272):

„Dem kann nicht etwa mit dem Hinweis auf § 2 Abs. 2 PartG begegnet werden. Die Vorschrift, nach der eine Vereinigung ihre Rechtsstellung als Partei verliert, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat, besagt nicht, daß für die Eigenschaft einer Vereinigung als Partei *allein* die Teilnahme an Parlamentswahlen maßgeblich ist. Auch eine lückenhafte Teilnahme an Wahlen, bei der die Unterbrechung der Wahlteilnahme weniger als sechs Jahre beträgt, kann durchaus im Zusammenhang mit anderen Momenten die Ernsthaftigkeit der Zielsetzung als Partei in Frage stellen, etwa mit einer dauerhaft schwachen Organisation, mit deren Zerfall, der Unfähigkeit zur Verbreitung der auf niedrigem Niveau verharrenden Mitgliederbasis, existenzgefährdem Mitgliederschwund oder auch einem beständigen fehlen finanzieller Mittel, das wirksame politische Handeln ausschließt[...]. Gleches gilt, wenn aus solchen Momenten erkennbar wird, daß eine Wahlteilnahme nur zum Zwecke der bloßen Behauptung der Parteieigenschaft unternommen wird.“